Merkblatt der Stadt Ahrensburg zum Hundegesetz des Landes Schleswig-Holstein

Seit 1. Januar 2016 gilt in Schleswig-Holstein das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG). Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Gesetzes. Der Zweck des Hundegesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Allgemeine Pflichten

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen. Gemeint sind damit Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren. Das bedeutet für jeden Hundehalter - ob Frauchen oder Herrchen - dass er seinen Hund so beaufsichtigen muss, dass er jederzeit auf ihn einwirken kann. Gelingt das nicht durch Abrufen des Hundes, ist der Hund an der Leine zu führen. Da es viele Menschen gibt, die Angst vor Hunden haben - vielleicht aufgrund eigener Erlebnisse mit Hunden - nehmen Sie bitte Rücksicht, und leinen Sie Ihren Hund lieber einmal mehr an als erforderlich.

Ein Hundehalter darf zudem seinen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen. Da Kinder in der Regel körperlich nicht in der Lage sind, einen Hund sicher zu führen, sollte ein Hund Kindern grundsätzlich nicht überlassen werden.

Außerdem gilt:

- Jeder Hund ist durch ein **elektronisches Kennzeichen** (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.
- Für die durch einen Hund verursachten Schäden soll der Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten (Mindestversicherungssumme 500.000 € für Personenschäden, 250.000 € für Sachschäden).
- Wer einen Hund führt oder laufen lässt, muss ihm ein Halsband, eine Halskette oder etwas Vergleichbares mit einer Kennzeichnung anlegen, so dass der Hundehalter ermittelt werden kann.

Im Übrigen ist es verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden.

<u>Leinenzwang</u> besteht für alle Hunde – ob groß oder klein –

- ⇒ in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- ⇒ bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- ⇒ in Park-, Garten- und Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich und umfriedet bzw. anderweitig begrenzt sind, mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
- ⇒ bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
- ⇒ in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln.
- ⇒ in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
- ⇒ auf Friedhöfen und
- ⇒ auf Märkten und Messen.
- ⇒ Darüber hinaus müssen nach dem Landeswaldgesetz Hunde im **Wald** an der Leine geführt werden, außerdem in ausgewiesenen **Naturschutzgebieten**.

Hunde dürfen nicht mitgenommen werden in

- ⇒ Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- ⇒ Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
- ⇒ Badeanstalten sowie Badestellen, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Verstöße gegen das Hundegesetz können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

Gefährliche Hunde

Ob ein Hund gefährlich im Sinne des Hundegesetzes ist, prüft die Ordnungsbehörde, wenn der Hund

- 1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
- außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
- 3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
- 4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt.

Für das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit festgestellt wurde, ist eine **Erlaubnis** erforderlich.



Das Problem mit dem Hundekot

Das Hundegesetz schreibt vor, dass durch einen Hund verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen sind. Dies gilt in ganz Ahrensburg. Hundekot stellt ein Infektionsrisiko dar, wobei Kinder und abwehrgeschwächte Personen besonders gefährdet sind. Zahlreiche winzige Eier von Parasiten können beispielsweise durch Schuhsohlen bis weit in Wohnungen hinein verbreitet werden. Es besteht daher immer die Gefahr eines indirekten Kontaktes mit Hundekot. Durch Schnüffeln an Kot können weitere Hunde infiziert werden. Hundekot-Parasiten sind z. B. Bandwürmer.

Bitte benutzen Sie daher als verantwortungsvoller Hundehalter Mülltüten zum Aufnehmen des Hundekots. Die Tüten entsorgen Sie dann im nächstgelegenen öffentlichen Mülleimer. Die Mülltüten zur Aufnahme des Hundekots erhalten Sie kostenlos im Rathaus. Zudem gibt es an vielen Plätzen in der Stadt Ahrensburg so genannte Tütenspender zur Beseitigung von Hundekot.

Übrigens: Die Entrichtung der Hundesteuer berechtigt nicht zur Verschmutzung öffentlicher Flächen. Die Hundesteuer gehört zu den so genannten örtlichen Aufwandssteuern, die den Städten und Gemeinden zufließen. Mit ihr werden in erster Linie ordnungspolitische Ziele verfolgt. So soll die Hundesteuer dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.